



Gutachten

über

die am 11. Februar 1867 bestätigte

Instruction über die Maturitäts-Prüfung für die Gymnasien des Dorpatschen Lehr-Bezirks,

abgefasst

vom

Director **Hugo Lieven.**

(Beilage zum Protocoll der Sitzung der Conferenz des Pernauschen Gymnasiums
vom 7. Januar 1878.)

PERNAU, 1878.

Gedruckt bei W. Borm.

ESTICA

4.2687.

Wenn man die am 11. Februar 1867 erlassene Instruction über die Maturitäts-Prüfung für die Gymnasien des Dorpatschen Lehrbezirks und die in dem Curatorischen Rescript vom 10. October desselben Jahres enthaltene authentische Interpretation aufmerksam studirt, so wird man sich des Eindrucks nicht erwehren können, dass die Tendenz der Instruction eine sehr liberale ist: einerseits insofern durch dieselbe verhütet werden soll, dass bei einem Acte, der für den ganzen Lebensgang junger Leute von der grössten Bedeutung und entscheidender Wichtigkeit ist, die hohe Werthschätzung, welche naturgemäss jeder Lehrer dem von ihm vertretenen Fache beilegt, bei der Beurtheilung der Geistesreife und Leistungsfähigkeit des Examinanden sich in einseitiger und von dem wesentlichen Zwecke der Prüfung nicht nothwendig bedingter Weise geltend mache, andererseits, indem von den Examinanden nur das verlangt wird, was ein Schüler, dessen Begabung nicht einen gewissen Durchschnittsgrad übersteigt, doch bei gewissenhaftem Fleisse auf unsern Gymnasien zu leisten im Stande ist. In der ersten Beziehung scheint der Instruction die Anerkennung der Erfahrung zu Grunde zu liegen, dass bei der Mannigfaltigkeit der individuellen Anlagen und Neigungen und der Verschiedenartigkeit der Bedingungen, unter welchen sich die Individuen entwickeln, die Erwerbung gleichmässiger Kenntnisse und Fertigkeiten in allen Fächern des Gymnasialunterrichtes verhältnissmässig nur selten möglich ist und dass auf der Universität und im Leben oft sich Personen als sehr tüchtig erweisen, denen die Lehrer der Schulanstalt, welcher sie angehört hatten, keinen Anlass hatten eine besonders günstige Prognose zu stellen, während es umgekehrt viele giebt, die auf der Schule sehr befriedigten, ohne durch ihre späteren Leistungen den Hoffnungen, die sie als Schüler erregt, in gleichem Masse zu entsprechen. Und wenn andererseits im Ganzen nur mässige Forderungen an die Abiturienten gestellt werden, so ist um so weniger zu befürchten, dass die Examinanden sich versucht fühlen zu betrügerischen Mitteln zu greifen, die man auch bei der schärfsten Aufsicht, wenn einmal ein solcher Geist sich eingenistet hat, nicht ganz verhüten kann und die

erfahrungsmässig zu der Zeit, als die Forderungen bei dem Abiturientenexamen grösser waren, während die Schulen nicht einmal so viel leisten konnten wie jetzt, überall im Schwange waren. Auch trägt diese Seite des Abiturientenreglements dem Umstande gebührende Rechnung, dass auch die mittelmässigen Köpfe, welche zur Förderung der Wissenschaft selbst nichts beitragen können, doch durch gewissenhaften Fleiss sich genügende Fachkenntnisse auf der Universität zu erarbeiten im Stande sind, um im bürgerlichen Leben ihren Platz mit Nutzen ausfüllen zu können.

Indem ich für meine Person ganz auf dem Boden dieser Anschauungen stehe, habe ich im Ganzen auch gegen das Prüfungsreglement vom 11. Februar 1867, welches das Resultat langer Berathungen und sorgfältiger Erörterung der einschlägigen Fragen repräsentirt, nichts Erhebliches einzuwenden; dagegen würde ich es für vollkommen berechtigt anerkennen, wenn die Universität nicht jeden, der auf Grund dieses Reglements als reif entlassen ist, zu jedem Universitätsstudium zu lassen wollte. Allerdings ist es ja weise, der Entwicklung der Individuen so wenig als möglich hemmende Schranken zu ziehen, und im Hinblick auf die Zahl so mancher tüchtiger Männer, die auf eine ganz unregelte Weise zur Bedeutung gelangt sind, könnte an und für sich die Universität es dem einzelnen Studirenden überlassen, gerade so viel Nutzen von ihr zu ziehen als er kann. Aber wenn die Berechtigung zum Studium an gar keine gesetzlichen Bedingungen gebunden wäre, so läge die Gefahr nahe, dass die Universitätslehrer es mit so ungleichmässig vorgebildeten Zuhörern zu thun hätten, dass der Unterricht nicht dem Aufwande an Gelehrsamkeit und geistiger Arbeit der Lehrer entspräche und nur wenigen zu Gute kommen könnte. Und wenn man daher gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten als unerlässliche Vorbedingungen zum Betreiben gewisser Studien betrachten muss, so lässt sich *im Allgemeinen* nicht absehen, wie z. B. einer, der in beiden alten Sprachen die *M. III* erhalten hat, also auf Grund dieser beiden Hauptfächer des Gymnasiums als unreif zu Universitätsstudien bezeichnet worden ist, im Stande sein soll, irgend ein Studium mit einigem Erfolge zu treiben, das auf historisch-philosophischer Grundlage ruht, wie: Philologie, Theologie, Jurisprudenz. Und doch darf ein solcher, wenn er in den übrigen Fächern den Forderungen genügt hat, nach Massgabe der Instruction die Universität beziehen. Dagegen ist es sehr wohl denkbar, dass ein solcher Abiturient, wenn er in der Mathematik mit Fug *M. II* bekommen hat, in den auf mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlage ruhenden Studien ganz Erfreuliches leiste. Ebenso wenig lässt sich *im Allgemeinen* annehmen, dass einer, dem beim Abiturientenexamen mit

Grund die *M. II* in der Mathematik verweigert worden war, sich zu mathematischen oder naturwissenschaftlichen Studien eignen werde.

Indem ich es also ausdrücklich als zweckmässig anerkennen würde, wenn die Universität, wie es ehemals zum Theil der Fall war, den Eintritt der vom Gymnasium als reif Entlassenen in bestimmte Facultäten doch noch von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig machen wollte, welche die bestehende Instruction zur Maturitätsprüfung nicht unbedingt an alle Abiturienten stellt, bin ich doch im Allgemeinen, trotzdem dass mir die Instruction anfänglich als viel zu lax erschien und deshalb garnicht behagte, doch, je länger ich als Lehrer fungirte und die weiteren Schicksale meiner ehemaligen Schüler verfolgen konnte, desto mehr von der Billigkeit und Erspriesslichkeit ihrer liberalen Gesichtspunkte überzeugt worden.

Indessen kann ich nicht leugnen, dass Einzelnes an ihr der Verbesserung fähig und bedürftig ist.

Zunächst ist die in § 21 der Religion zugewiesene Ausnahmstellung weder von dem allgemeinen Zwecke des Abiturientenexamens bedingt noch eine diesem Fache selbst zu Gute kommende. Denn der oberste Zweck des Gymnasiums ist es, seinen Schülern eine allgemeine Bildung zu gewähren, und demgemäss kann der nächste Zweck des Abiturientenexamens auch nur der sein, zu erkunden, in wiefern dieser Zweck erreicht worden ist. So lange also irgend ein Fach als ein integrierender Theil des Gymnasialunterrichts angesehen werden muss, wird derjenige, der in demselben bei dem Abiturientenexamen hinter den Anforderungen, die das in diesem Fache zu erreichende Ziel bezeichnen, zurückbleibt, eben eine Lücke in seiner Allgemeinbildung aufweisen, die, mag er sie auch unter günstigen Verhältnissen im späteren Leben ausfüllen können, zunächst doch sicher besteht. Wenn also in § 21 der Instruction die Forderung, dass in der Religion wenigstens die Censur II erlangt werde, dadurch motivirt wird, dass ein Mangel in diesem Fache durch Leistungen in anderen Gegenständen ebenso wenig ausgeglichen werden könne, wie eine ausgezeichnete Kenntniss Ersatz für die Mangelhaftigkeit in andern Gegenständen zu bieten vermöge: so ist das bei jedem andern Fache in gleicher Masse der Fall, und wenn daher die *M. III* in einzelnen Fächern zugelassen wird, so hat das nichts anderes zu besagen, als dass man die Möglichkeit anerkennt, dass Jemand auch mit einer lückenhaften Allgemeinbildung sei es erfolgreich Studien auf der Universität treibe sei es im praktischen Leben sich irgend einem Berufe mit Nutzen widme. Es findet also in der dem § 21 zu Grunde liegenden Tendenz eine Verwechslung der Religion als der das

menschliche Gemüth veredelnden und erhebenden Seelenkraft und der Religion als einem Gegenstande lehrbarer Erkenntniss statt. Nur in letzterer Eigenschaft kann die Religion beim Abiturientenexamen in Betracht kommen und muss einen integrirenden Theil desselben bilden; dagegen wird doch ohne Weiteres zugestanden werden müssen, dass wahre Religiosität sich bei litterarisch nicht Gebildeten ebenso gut finden kann wie bei den grössten Gelehrten, und da leider noch so tiefe und umfassende theologische Kenntnisse keinen vor dem Unglauben und vor Irreligiosität schützen, so fällt jeder Grund zur Ausnahmsstellung der Religion beim Abiturientenexamen fort.

Wenn aber § 23 der Instruction festsetzt, dass ein befriedigendes Ergebniss des Examens in allen übrigen Fächern erst dann in Betracht komme, wenn der Examinand in der Religion wenigstens die *M.* II und im Russischen *M.* I^b erlangt hat: so ist das eher geeignet, diese Fächer zu schädigen als sie zu fördern, so lange es erlaubt ist, ein ergänzendes Examen speciell in diesen Fächern zu machen. Es kann nämlich der Examinand diese Fächer gerade deshalb vernachlässigen, in der Erwartung, dass, wenn er nur in den andern Fächern genüge, er später ein Semester lang Zeit habe seine Kräfte den bisher vernachlässigten Fächern zu widmen und das Versäumte nachzuholen.

Was aber die Ausnahmsstellung des Russischen anbetrifft, so kann ich dieselbe nicht anfechten wollen, da sie eine von der höchsten Schulobrigkeit geforderte ist; ich will nur auf den Irrthum aufmerksam machen, als ob die dem Russischen eigenthümlichen Censurnummern und die Art ihrer Ertheilung zur Wahrung dieser Stellung wirklich etwas beitragen. Diese Ausnahmsstellung wird vollkommen gesichert durch die Einhaltung der § 3 gestellten *hohen* Anforderungen. Denn gesetzt, man ermässigte die Anforderungen um ein Beträchtliches und setzte sie auf das Mass einer untern Classe herab, könnte dann noch die *M.* I^a für bedeutende Leistungen im Russischen zeugen? Gewiss nicht. Wenn also die *M.* II in allen andern Fächern bezeichnet, dass die Forderungen in demselben im Wesentlichen erfüllt werden, so kann dieselbe Nummer es auch im Russischen bezeichnen; die I^b in diesem Fache kann eben nach ihrer Definition und nach der Natur der Sache nichts anderes besagen als was die II in den übrigen Fächern besagt. Trotzdem kann die Verschiedenheit der Bezeichnung leicht zu irrthümlichen Auffassungen Anlass geben und deshalb erscheint eine Aenderung der bestehenden Bestimmungen erwünscht.

Bei einer Revision der Instruction über die Maturitätsprüfung wird man ferner von selbst auf die Censurnummern und deren Bedeutung

geführt, welche das Curatorische Rescript vom 24. September 1877 № 3214 der besonderen Aufmerksamkeiten der Conferenzen empfiehlt.

Im Allgemeinen kann ich mich nur mit dem den betreffenden Bestimmungen zu Grunde liegenden Prinzip einverstanden erklären. Es scheint mir vollkommen sachgemäss zu sein, dass in jedem Fache im Wesentlichen nur die Frage zu entscheiden ist, um welche es sich beim Examen überhaupt handelt, um die Frage nämlich, ob der Examinand das zu erreichende Ziel im Wesentlichen erreicht hat oder nicht, oder, wenn man die Reife zum Eintritt in die Universität mit dem entsprechenden Grade der allgemeinen Bildung, die auf dem Gymnasium erstrebt wird, identificiren will, ob der Examinand zu Universitätsstudien reif ist oder nicht. Es bildet diese Art der Behandlung der Sache, wie mir scheint, einen pädagogisch richtigen Gegensatz zu dem in den übrigen Lehrbezirken — soviel mir bekannt — sowohl auf der Universität wie auf den Gymnasien üblichen Modus, nach welchem in 5 Nummern der *Grad* der Kenntnisse ausgedrückt wird und das Resultat durch eine Divisionsrechnung gefunden wird, bei welcher die Summe der einzelnen Censurnummern den Dividendus, die Anzahl der Fächer den Divisor bildet, ein Verfahren, welches besonders an dem Fehler leidet, dass das Gewicht, welches den einzelnen Fächern im Verhältniss zu einander zukommt, nicht berücksichtigt wird.

Indessen hat das an sich richtige Grundprinzip, nach welchem nur die Frage, *ob* der Examinand zu Universitätsstudien reif ist oder nicht, zu entscheiden ist, nach zwei Seiten hin aus völlig zureichenden Gründen eine Einschränkung erfahren müssen. Erstlich durfte die Wirksamkeit eines edeln Wettewifers in rühmlichen Dingen, der auf der Schule wie im Leben, wo Bedeutendes geleistet werden soll, nicht entbehrt werden kann, auch beim Abiturientenexamen nicht völlig aufgehoben werden, und deshalb wurde die № I als besonders empfehlende Auszeichnung zugelassen neben der № II, welche die obenbenannte Frage schon mit *Ja* beantwortet; zweitens aber gestattet die Instruction jedem Special-Examinationscomité, *die Antwort Nein*, welche zunächst nur für das betreffende Fach Gültigkeit hat und dann durch № III ausgedrückt wird, in besonderen Fällen *auf das gesammte Examen auszudehnen und dann jede Censurnummer zu verweigern*. Diese Abweichung vom Grundprinzip wurde durch die schon oben erwähnte Anerkennung des liberalen Gesichtspunktes nothwendig herbeigeführt, dass man bei der Schwäche der menschlichen Natur, der Ungleichmässigkeit und Mannigfaltigkeit der Anlagen und Neigungen und bei der Verschiedenheit der

Bedingungen, von welchen die Entwicklung der Individuen abhängig ist, nicht verlangen dürfe oder auch nur für möglich ansehen könne, dass alle Schüler in allen Fächern die Reife erlangen, und deshalb Mangel an Reife in einzelnen Fächern bis zu einem gewissen Grade und unter gewissen Bedingungen dulden müsse. Diese Duldung musste aber auf ein gewisses Mass nicht bloß in Beziehung auf Art und Zahl der Fächer, sondern auch auf den Grad der Unkenntniß eingeschränkt werden, wenn man nicht verschulden wollte, dass die Schüler frivoler Weise einzelne Fächer ganz vernachlässigen oder dass Externe ganz ohne Kenntnisse in einem Fache sich dem Examen unterziehen konnten, ohne deshalb zurückgewiesen zu werden oder auf das Zeugniß der Reife verzichten zu müssen.

So richtig also an sich es ist, dass die Antwort *Nein* auf jene Hauptfrage nicht bloß durch die Censurnummern III, sondern unter Umständen auch durch *Verweigerung jeder Nummer* ausgedrückt werden soll: so ist es doch *ein wesentlicher Mangel* der Instruction, dass die *Bedingung*, unter welcher diese Verweigerung stattfinden soll, in der Instruction selbst *gar nicht* und in der authentischen Interpretation zu derselben (im Curatorischen Rescript an die Conferenzen vom 10. October 1867) auf eine Weise *definirt* ist, die, genau betrachtet, diese Verweigerung *praktisch* unausführbar macht. »Wird selbst die Censur III verweigert«, heisst es daselbst, »so wird damit ausgesprochen, dass bei der Prüfung in *einem* Fache ein solcher Mangel an Bildung sich gezeigt hat, dass der Eintritt in die Universität dem Examinanden unbedingt versagt werden muss. *Vorzügliche Kenntnisse in anderen Fächern werden dann nicht mehr für möglich erachtet.*« Nun aber ist es doch unzweifelhaft möglich, dass Jemand gewisse Fächer absolut nicht kennt, und doch in anderen Fächern ausgezeichnet ist. Ist das aber der Fall, so kann das Urtheil vom Standpunkte einer Specialprüfungskommission *überhaupt nie* gefällt werden. Und so ist durch die citirte Definition *die* an sich gestattete und oben *als nothwendig erwiesene Berechtigung zur Verweigerung jeder Censurnummer factisch* wieder den Examinatoren *entzogen worden.* Es muss also entweder bestimmt werden, dass die Ertheilung des Maturitätszeugnisses zu verweigern ist, wenn der Examinand sei's auch nur in einem einzigen Fache die *N^o III* erhalten hat, oder die Bedingungen, unter welchen selbst die *N^o III* verweigert werden darf und soll, müssen präciser definirt werden. Ich ziehe dss Letztere als das weit Sachgemässere und den Bedingungen, unter welchen unsere Gymnasien ihre Thätigkeit ausüben, bei Weitem mehr Entsprechende vor.

Diese Definition kann nun entweder für jedes Fach besonders fixirt werden, entsprechend der besondern Natur desselben und der Bedeutung, die es in der gesammten Organisation des Unterrichtes im Gymnasium einnimmt, oder für alle Fächer gemeinsam.

Wenn keine wesentlichen Veränderungen in der Instruction sonst vorgenommen werden, so würde ich die Bestimmung vorschlagen, dass eine absolute Censurverweigerung dann einzutreten habe, wenn der Examinand nicht einmal die Reife zum Eintritt in die Tertia hat. Mit dieser Classe beginnt das Obergymnasium; zu rigoros ist's also gewiss nicht, dass man nicht dulden will, dass Niemand zur Universität entlassen werde, der auch nur in *einem* Fache hinter den Forderungen des Untergymnasiums zurückbleibt; und so lange die *M.* III doch nur in einer beschränkten Zahl von Fächern überhaupt geduldet wird, ist's auch nicht gar zu lax, da die volle Leistung des Untergymnasiums immerhin schon viel Arbeit verlangt hat und einen wenn auch kleinen geistigen Gewinn repräsentirt.

Indessen ist mein Vorschlag ein völlig unmassgeblicher und keineswegs definitiver; nur wird man ihm den Vorzug nicht absprechen können, dass er etwas positiv Greifbares, in allen Fällen leicht zu Constatirendes hinstellt; zugleich habe ich dabei im Auge, dass die Pharmacie Studirenden an allgemeiner Bildung nicht einmal die volle Leistung des Untergymnasiums zur Universität mitzubringen haben; und wenn ich auch zugestehen will, dass die Pharmaceuten, weil sie im Allgemeinen nur selten die Lücken ihrer allgemeinen Bildung zu ergänzen im Stande gewesen sind, im Allgemeinen eben nicht als academische Vollbürger angesehen werden, so darf man doch auch nicht vergessen, dass es sich hier nur um die Fixirung eines Grades der *Duldung*, in einem kleinen, genau normirten *Bruchtheil* der Gesamtleistung, nicht um diese selbst handelt.

Die Summe der obigen Erörterungen fasse ich in folgende Vorschläge zusammen:

1) § 20 der Instruction durch folgenden Zusatz zu erweitern: »Die niedrigste Censur ist aber dann zu verweigern, wenn der Examinand in dem betreffenden Fache nicht einmal die Reife zum Eintritt in die Tertia gezeigt hat.«

2) § 21 zu streichen.

3) Dem § 22 folgende Fassung zu geben:

»Demjenigen, der in der russischen Sprache den in § 3 bezeichneten Forderungen nicht genügt und demgemäss der *M.* II nicht gewürdigt wird, kann ein Maturitätszeugniss nicht ertheilt werden. Doch

kann bei einem sonst durchgängig befriedigenden Ergebniss der Prüfung die Entscheidung des Curators darüber eingeholt werden, ob eine Ergänzung des Examens in Anleitung des Art. 57 des Statuts der Kaiserlichen Universität zu Dorpat bei einem Gymnasium zulässig sei, oder ob zur Ertheilung des Maturitäts-Zeugnisses eine vollständige Wiederholung der Prüfung gehöre.«

4) Die Anmerkung zu § 22 demgemäss fortzulassen.

5) In § 23 die Bedingungen zur Ertheilung des Prädicates: »befriedigend« in folgender Weise zu fixiren: die zweite Bezeichnung »befriedigend« ist zu ertheilen, wenn ausser der Censur II im Russischen entweder noch in zweien der eben genannten 4 Hauptfächer/mindestens die Censur II erlangt worden, oder wenn der Examinand im Ganzen nicht mehr als in zweien Fächern die Censur III erhalten hat.

In Beziehung auf den letzten Vorschlag halte ich es für zweckmässig noch folgende Erläuterung hinzuzufügen.

Nach meinem Vorschlage ist es gestattet demjenigen, der in dreien von den Hauptfächern und unter diesen im Russischen die Censur № II erlangt hat, in 2 Nebenfächern und in einem Hauptfache die Censur № III zu ertheilen, ohne dass derselbe des Maturitätszeugnisses verlustig geht. So milde dies erscheint, so ist es doch strenger als die bisherige Bestimmung, die bei einer oberflächlichen Betrachtung strenger erscheint. Denn wenn es daselbst heisst, dass die Bezeichnung »befriedigend« zu ertheilen sei, wenn, ausser den in der Religion und der Russischen Sprache erforderlichen Censuren, noch in drei Prüfungsgegenständen, zu denen *wenigstens eines* der folgenden Fächer: *Latein, Griechisch* und *Mathematik* gehört, mindestens die Censur II erworben wird: so ist zu bemerken, dass nach Abzug der Religion und der Russischen Sprache überhaupt nur 5 Fächer übrig bleiben, so dass es mathematisch nothwendig und unvermeidlich ist, dass, wenn der Examinand unter 5 Fächern, zu denen 3 Hauptfächer gehören, 3 Censuren mit der № II erhalten soll, eben eines der Hauptfächer auch dazu gehöre. Im Grunde also ist nach der bisherigen Fassung die Strenge nur Schein und es ist bei ihr möglich in der Religion, im Russischen und noch in zwei Hauptfächern beim Examen für unreif befunden zu werden, und doch nach einem ergänzenden Examen in den beiden erstgenannten Fächern als reif zur Universität entlassen zu werden. Dass aber eine nachträgliche Flickarbeit in einem Fache wie die Religion nur wenig Werth für die Bildung versprechen kann und die flüchtig aufgegriffenen Kenntnisse keine Aussicht auf dauernden Besitz bieten, wird man leicht zugestehen. Ich habe daher in meiner Fassung verlangt,

Punkt in einem Nebenfache

dass, wenn einer in dreien Fächern nicht reif für die Universität ist, er mindestens in dreien von den Hauptfächern, das Russische mit eingeschlossen, diese Reife besitze; wenn er aber nur in einem von den Hauptfächern, ausser dem Russischen die Reife besitzt, soll er in keinem andern Fache sich als unreif erweisen dürfen. Dass ich damit nicht *zurüel* verlange, wird wenigstens von Seiten der Universität zugestanden werden; dass es aber nicht weniger, sondern mehr ist, als bisher verlangt worden ist, glaube ich eben nachgewiesen zu haben.

Ich habe zum Schluss noch die im Curatorischen Rescript vom 24. September 1877 № 3214 angeregte Frage zu behandeln, ob es nicht zulässig erscheine, dass Schüler, nachdem sie mindestens ein Jahr die Prima besucht haben, durch Beschluss der Conferenz auch ohne Examen mit der Censur I oder II als reif entlassen werden können. Dieses Recht haben die Conferenzen einst, wenn auch für kurze Zeit besessen, und ich muss nach meiner Erfahrung bekennen, dass das eben in Folge jener befreienden Bestimmung eine Blüthezeit unserer Gymnasien war. Denn da nur *der* Schüler, welcher fortgesetzt Eifer und Fleiss documentirt hatte, ohne Examen entlassen wurde, da ferner jedem Lernenden ein bevorstehendes Examen wie eine Drohung erscheint, die ihm zwar zum Lernen anspornen kann, die rechte Freudigkeit des Lernens ihm aber nimmt, insofern sich immer Nebengedanken mit demselben verbinden, und da endlich die Befreiung vom Examen nicht blos als Befreiung vor den Gefahren des Zufalls, der beim Examen so leicht eine entscheidende Rolle spielt, sondern auch als Auszeichnung angesehen wurde: so ist es wohl erklärlich, dass man damals die Schüler oft schon von der Tertia an sich gerade im Hinblick auf die Möglichkeit der Befreiung vom Abiturientenexamen in allen Stücken einer ernstern Haltung und wissenschaftlichen Eifers befeissigen sah. Und das trug denn begreiflicher Weise reichere und dauerndere Frucht als die das Gedächtniss für kurze Zeit anfüllende Hastarbeit des Examens, eine Hastarbeit, bei welcher diejenigen Fächer — aber auch nur vorübergehend und ohne dauernden Nutzen — etwas gewinnen, bei welchen die Gedächtnisskraft die bedeutendste Rolle spielt, während die Hauptfächer des Gymnasiums, welche vor Allem auf Entwicklung der Urtheilskraft und der Selbstthätigkeit des Geistes hinarbeiten, nothwendig den Kürzeren ziehen. Wenn daher jenes Recht den Gymnasien restituirt würde, so könnte es von denselben nur mit dem grössten Danke begrüsst werden.

